

Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842.

Bezirks-
Anzeiger

70. Jahrgang.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Rosberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Rosberg in Frankenberg i. Sa.

Ortszeit: am jedem Wochentag abends für den folgenden Tag. Bezugspflicht vierjährlich 1 A 50 P., monatlich 50 P. Extraabgabe extra.
 Einzelnummern laufenden Monats 5 P., früherer Monate 10 P.
 Bekanntmachungen werden in unserer Schriftleitung, von den Vater und Angehörigen, sowie von allen Sachanträgen, Deutschen und Österreichern angenommen. Nach dem Ausland: Bezug möglich unter Anzeige.

Aufkündigungen sind rechtzeitig auszugeben, und zwar
 größere Intervalle bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis
 spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabetages.
Für Aufnahme von Anzeigen an bestimmter Stelle
 kann eine Garantie nicht übernommen werden.
Telegramme: Tageblatt Frankenberger.

Anzeigenpreis: Die 1.-gelp. Zeitseite oder deren Raum 15 P., bei Lokal-Anzeigen 12 P.; im einfachen Teil pro Seite 40 P.; **Eingangsbeitrag** im Geburtstagsstück 35 P. Für schwierigen und labilenischen Satz Zuschlag, für Wiederholungsbild Erhöhung nach festgesetztem Maß. Für Nachweis und Übersetzungskosten werden 25 P. Extraabgabe berechnet. **Interraten-Annahme** auch durch alle deutschen Konsulaten-Editionen.

Unter den Wohnen des Gutsbesitzers Bernhard Zelber in Dittersbach Nr. 3 ist die **Wohl- und Klauenzsche** amtlich festgestellt worden.

Die inhalt der Bekanntmachungen vom 16., 21., 30. Dezember 1910, 4. Januar 1911 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 25. November 1910 angeordneten Maßnahmen gelten auch für den vorliegenden Fall.

Außerdem wird im Hinblick auf die Zunahme der Wohl- und Klauenzsche in Dittersbach für den **gauzen Ort Dittersbach** das Festlegen der Hunde und das Einsperren der Hunde und des **Gesäßels** angeordnet.

Zurückerfordern werden nach Mahnabe der in der Bekanntmachung vom 25. November 1910 enthaltenen Strafanordnung gehandelt werden.

Flöha, am 20. Januar 1911.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Deutschen Kaisers wird **Freitag, den 27. Januar ds. Jrs., früh 7 Uhr** **Wettkampf** durch das Stadttheater, Mittag 1/2 bis 1/2 Uhr Konzert auf dem Marktplatz und **Abend** **Bedeckung des Siegessäulemals** im Friedenspark stattfinden.

Die Einwohnerzahl wird erzielt, ihre patriotische Gemüthsart an diesem Tage durch allgemeine Schmückung der Häuser mit Fahnen zu betätigen.

Frankenberg, am 18. Januar 1911.

Der Stadtrat.

Auf Grund der unter (1) abgedruckten Bestimmungen in §§ 22, 2 und 25 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden **alle hier nach Militärflichtigen**, welche im Jahre 1891 geboren sind oder früheren Altersklassen angehören, jedoch jahrelosig; werden sind bez. über deren Wehrpflicht noch nicht endgültig entschieden worden ist, und, im Falle dergleicher Abwesenheit derselben, die Eltern, Vormünder, Lehrer oder Fabrikherren aufgefordert, innerhalb der Zeit

vom 16. Januar bis 1. Februar 1911

im hiesigen Einwohnermeldeamt Rathaus, 1. Obergeschoss links, Zimmer Nr. 7) unter Vorlegung der noch § 25, 5 bez. 7 erforderlichen Urkunden (Geburtschein, Losungsschein) die Anmeldung zu bewirken.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden auf § 93, 2 der deutschen Wehrordnung (vergl. unter (1)) noch besonders hingewiesen.

Anträge auf Zurückstellung in Verhältnis zu bürgerlichen Verhältnissen sind spätestens 14 Tage vor der Musterung hier anzubringen.

Frankenberg, am 4. Januar 1911.

Der Stadtrat.

(1)

§ 22.

Die Militärflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und daueret so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen entschieden ist.

§ 25.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Anzeige in die Recrutierungsstammrolle anzumelden.

Die Meldung muss in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Wehrpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

- a) die militärflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdienner, Handwerkegelehrte, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Wehrpflichtige des Ortes, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;
- b) die militärflichtige Studierende, Schüler und Böblinge sonstiger Lehranstalten des Ortes, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Wehrpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

Die politischen Beamten.

* Der Reichstag, der sich in dieser Woche mit dem zwar sehr wichtigen, aber doch recht nüchternen Stoffe der Wertzuwachssteuer beschäftigte, hat während derselben der preußischen Landesvertretung den Vorhang in der Bewegtheit der Debatten überlassen müssen. Der ganze innere Parteidreit zwischen rechts und links wurde in den Erörterungen aufgezeigt, und zwar schärfer, als es bisher in den Reichstagsverhandlungen dieses Winters überhaupt der Fall gewesen ist. Die Bevölkerung ahnte in den Auseinandersetzungen über die politischen Beamten, denen von der liberalen Seite die Vertretung von Parteidreit vorgeworfen wurde, während die Regierung und die konservativen Redner dies entschieden zurückweisen und die Kritik auf Verteilungsgleichheit zurückdrängen. Ein Überdruss solcher Gegenseite ist natürlich unmöglich; sonst schon zu Seiten des jüngsten Billon darüber keine Verständigung erfolgen, so ist das heute noch weniger zu erwarten. Die Parteidreit muss erst am Rechtfertigtat der kommenden Wahlen zum Reichstag neu geprüft werden. Wie befinden uns heute in einer politischen Sammlungsperiode, die nur durch die Tatsache eines bestimmt großen Ergebnisses, und das sind die Neuwahlen, zu einer vollständigen Klarung kommen kann.

Die politischen Beamten, die die Staatsregierungen nach außen hin vertreten, haben es eigentlich leicht, weder im deutschen Reich, noch im Auslande. Und unter ihnen haben

es wieder die am schwersten, engsten in Verhüllung treten. Es braucht durchaus nicht immer die Politik zu sein, die zu Kritiken Anlass gibt, auch die allgemeine Verwaltung regt oft zu Wünschen und Urteilen an. Der Staat verlangt, dass der Beamte auch ein Ratgeber seiner Bürgerschaft sei, deren Interessen nach Kräften fördern, für Gedanken und Zufriedenheit in der Bevölkerung sorgen soll. Und wenn wir diese Tätigkeit der Beamten ins Auge lassen, dann dürfen wir getrost sagen, dass sie eine recht nützliche ist, die auch weit und breit in der Bevölkerung ihre Anerkennung findet. Darin stehen neben dem preußischen Landrat seine Kollegen mit stellweise anderen Titeln in Sachsen, Bayern, Württemberg, Oldenburg, Baden und den übrigen deutschen Bundesstaaten. Wer durchs deutliche Land steht, sieht in den Neubauten und vielfachen gewerblichen Anlagen auf dem Lande nicht selten die Früchte der Energie der Staatsbeamten, die von der Bevölkerung eifrig unterstützt wurden. In großen Städten ist das weniger bekannt, ein Blick ins volle praktische Leben, ins wirkliche Dasein gibt hier erst Ausklärung.

In dem alten patriarchalischen Verhältnis zwischen den Kreisbeamten und ihren Kreisbürgern hat die neue Zeit wohl eine Aenderung hervorgerufen, ohne aber, wie vorhin gesagt, das praktische Zusammenwirken aufzuhören zu lassen. So weit darf auch die Politik nicht gehen, dass sie beide Teile als Gegner sich betrachten lässt. Jeder Staat verlangt, dass seine politischen Beamten die Politik der Regierung nicht be-

kämpfen, sondern unterstützen, und in Frankreich, Italien, Spanien und anderen Ländern werden sie offenbarlich zu dem Zweck berufen, dem Gegner den Boden zu entziehen, also Parteidreit zu betreiben. Und es kann auch nicht anders sein, weil in allen diesen Staaten die Regierungen Parteidreit führen. Kommt ein neues Ministerium, so müssen alle Beamten gehen, welche sich nicht in vorkommenden Fällen als Befürworter ausspielen. In Nordamerika ist es ebenso, und man findet es ganz natürlich. Im monarchischen Deutschland soll es nun anders sein, wie deutsprachige alle gegenüber jenen Staaten einen Vorzug. Es schlägt den Sozialisten die Waffen aus der Hand, die sich immer auf die Auslandstaaten berufen und die das gern lassen wollen, was wir zu Hause haben. Schon dieser Hinblick auf die „Wohltaten“ eines radikalen Parteidreites sollte jeden Wähler das sich überlegen lassen, wem er seine Stimme gibt.

Keine Staatsverwaltung ist ohne Parteidreit, was die deutschen Beamten auszeichnen, an ihrer Ehrlichkeit und Umsicht. Diese Eigenschaften haben allen Staatsbeamten Millionen erspart, die anderswo auflos fortgeworfen würden. Aus Frankreich ist es ja aller Welt bekannt, dass zu jeder Wahl von den Beamten im Namen der Regierung die größten Versprechungen gemacht, selbst Wahlen abgeganen wurden, um die Stimmen der Wähler zu gewinnen. Was die Wahl vorüber, dann sich man getrost alles auf sich berufen, und den Schaden hatte die Staatskasse zu tragen. Solche Zustände bilden sich unter

Königliches Lehrerseminar Frankenberg.

Begehrte Knaben von 13 und 14 Jahren, die sich dem Lehrerberuf widmen

wollen, können Ostern 1. J. in die oberste Klasse der mit dem hiesigen Seminar verbundenen Schule eintreten. Anmeldungen, bei denen Zensurbuch, Taufzeugnis und 2. (grüner) Impfschein vorzulegen, der Knabe auch persönlich vorzustellen ist, nimmt der Seminardirektor täglich vorm. 11—12 Uhr entgegen.

Frankenberg, im Januar 1911.

Die Königliche Seminardirektion.

Die Gemeinde-Sparkasse Flöha

beginnt Spartenlagen mit 3 1/4 %. Expeditionszeit: **an jedem Werktag vorm.**

8 bis 12, nachm. 2 bis 5 Uhr, Sonnabends durchgehend von vorm.

8 bis nachm. 3 Uhr. Durch die Post bewirkte Giulagen werden schnell

gekreditiert. — Berufssprecher Nr. 19.

87